



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 20. September 2023, Zahl: 120-2-20-D/3546/2023 mit der die Zuständigkeit der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen wird (**Übertragungsverordnung örtliche Straßenpolizei**).

Gemäß § 34 Abs. 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

### § 1 Übertragung

Die Besorgung der örtlichen Straßenpolizei betreffend die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO. 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen wird an den Bürgermeister der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud übertragen.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.



Der Bürgermeister:

  
Günther Vallant